Bedingungen für die Benützung der Raiffeisen Debitkarten

(Raiffeisen Maestro- und V PAY-Karte sowie Raiffeisen Kontokarte mit PIN-Code)

1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Dienstleistungen der Raiffeisen Debitkarten und gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Der Kontoinhaber stellt für die Benutzung einer Raiffeisen Debitkarte einen separaten Kartenantrag.

2. Kartenausstellung / Laufzeit / Erneuerung / Eigentum

Nach der Freigabe des Kartenantrags für eine Raiffeisen Debitkarte (Maestro-Karte, V PAY-Karte und Kontokarte mit PIN-Code) durch die kartenausgebende Raiffeisenbank (nachfolgend «Bank» genannt) erhält der Karteninhaber (Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Person) eine persönliche, unübertragbare Karte sowie einen persönlichen Code (nachfolgend «PIN-Code» genannt). Die Raiffeisen Debitkarte sowie der PIN-Code wird je in einem separaten, verschlossenen Umschlag zugestellt. Der PIN-Code kann an den dafür vorgesehenen Geldautomaten in der Schweiz geändert werden.

Die Raiffeisen Debitkarte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums (nachfolgend «Verfalldatum» genannt) gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Karteninhabers wird die Raiffeisen Debitkarte automatisch durch eine neue ersetzt. Die Bank ist berechtigt, die Karte nicht mehr zu erneuern, wenn diese während einer Zeitspanne von mehr als 2 Jahren nicht mehr eingesetzt wurde. Im Falle eines Kartenverlustes oder infolge eines technischen Defekts kann bereits vor dem Verfalldatum eine neue Karte ausgestellt werden.

Die Raiffeisen Debitkarte bleibt Eigentum der Bank.

3. Kontobeziehung / Zusätzliche Conto Service Konti

Die Raiffeisen Debitkarte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Raiffeisen-Konto (nachfolgend «Kartenkonto» genannt) bei der Bank. Im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Conto Service-Dienstleistungen können zusätzlich bis zu drei weitere Konti mit der Raiffeisen Debitkarte verbunden werden (nachstehend «Conto Service-Konto» genannt). Der Kontoinhaber kann der Bank jederzeit schriftlich die Aufschaltung oder die Löschung eines Kontos innerhalb der Conto Service-Dienstleistungen mitteilen.

4. Karteneinsatz an Raiffeisen Geldautomaten

Die Raiffeisen Debitkarte kann gemäss der unter Ziffer 6a aufgeführten Autorisierungsart für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- a) Bargeldbezug an den Raiffeisen Geldautomaten
- b) Abfragen und auf Wunsch Ausdruck von Kontoinformationen (aktueller Saldo und Transaktionen) an den Raiffeisen Geldautomaten
- c) Bargeldeinzahlungen an den dafür ausgerüsteten Raiffeisen Geldautomaten

Karteneinsatz an Nicht-Raiffeisen Geldautomaten und bargeldloses Bezahlen

Die Maestro- oder V PAY-Karte kann gemäss der unter Ziffer 6 aufgeführten Autorisierungsarten für folgende Transaktionen eingesetzt werden:

- a) Bargeldbezug an Geldautomaten oder vereinzelt am Schalter im Inund Ausland
- b) Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In und Ausland

6. Autorisierung und Genehmigung von Kartentransaktionen

Unter Berücksichtigung der individuell festgelegten Tages- bzw. Monatslimite pro Debitkarte (vgl. Ziffer 9) können die Transaktionen wie folgt autorisiert werden:

- a) mittels Eingabe des PIN-Codes (Bargeldbezug an Geldautomaten oder Bezahlung von Waren und Dienstleistungen)
- b) durch blosse Verwendung der Karte ohne PIN-Eingabe (z.B. in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktloser Bezahlung)
- c) durch Unterzeichnung eines Transaktionsbelegs für das Bezahlen von Waren und Dienstleistungen im Ausland (nur bei Maestro-Karte)

Jede mittels PIN-Code oder weiterer Legitimationsmittel autorisierte Transaktion gilt als durch den Karteninhaber genehmigt und wird entsprechend auf dem Karten- bzw. dem Conto Service-Konto verbucht.

7. Transaktionsbeleg / Informationsabfrage

Der Karteninhaber erhält bei Bargeldbezügen und bei Einzahlungen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Dieser gilt als Belastungs- resp. Gutschriftsanzeige.

Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die über die Geldautomaten, Terminals oder andere Kanäle abgefragt werden können.

8. Belastungsrecht

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Raiffeisen Debitkarte auf dem Kartenkonto bzw. auf dem Conto Service-Konto zu belasten. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Unstimmigkeiten zwischen dem Karteninhaber mit einem Dritten (z.B. Akzeptanzstellen) uneingeschränkt bestehen.

9. Kartenlimiten / Einsatzbeschränkung

Die Bank legt eine Tages- und Monatslimite pro Raiffeisen Debitkarte fest (nachfolgend Kartenlimite genannt) innerhalb derer Bezüge im Rahmen des verfügbaren Kontoguthabens möglich sind. Die Kartenlimiten werden dem Karteninhaber in geeigneter Weise mitgeteilt. Massgebend für den Karteneinsatz sind auch die Rückzugslimiten der entsprechenden Konti sowie eine allfällige Kontosperrung. Die Bank ist jederzeit berechtigt, Transaktionen frei zu geben, selbst wenn kein verfügbares Kontoguthaben vorhanden ist.

10. Sorgfaltspflicht des Kunden

Bei Erhalt der Raiffeisen Maestro-Karte ist diese vom Karteninhaber auf dem Unterschriftsfeld auf der Kartenrückseite mit seinem Namen zu unterzeichnen.

Der Karteninhaber bewahrt die Raiffeisen Debitkarte und seinen PIN-Code getrennt voneinander auf und darf die Karte und/oder den PIN-Code keinesfalls anderen Personen zugänglich machen oder den PIN-Code offenlegen. Eine Aufzeichnung oder elektronische Speicherung des PIN-Codes ist untersagt. Der Karteninhaber kann den PIN-Code jederzeit ändern. Aus Sicherheitsgründen ist ein PIN-Code zu wählen, welcher nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen besteht. Der Karteninhaber trägt Sorge dafür, dass er bei der Eingabe des PIN-Codes nicht beobachtet wird und unberechtigte Dritte keine Kenntnis von seinem PIN-Code erhalten. Hat der Karteninhaber Grund zur Annahme, dass unberechtigte Dritte Kenntnis des PIN-Codes erhalten haben, so ändert der Karteninhaber den PIN-Code unverzüglich oder lässt die Karte unverzüglich sperren.

Der Kontoinhaber prüft die entsprechenden Kontoauszüge unverzüglich nach deren Erhalt. Allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Raiffeisen Debit-

karte, sind der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 45 Tage nach dem monatlichen Kontoabschluss. Wird ein Konto quartalsweise, halbjährlich oder jährlich abgeschlossen, prüft der Kontoinhaber die Kontobewegungen in regelmässigen Abständen, höchstens aber in Zeitabständen von 2 Monaten. Im Schadensfalle hat der Karteninhaber das Schadenformular der Bank auszufüllen und innert 10 Tagen nach Erhalt unterzeichnet an diese zurückzusenden.

Bei Verlust, Diebstahl oder Verbleiben der Debitkarte in einem Geldautomaten sowie bei festgestelltem oder bei Verdacht auf Missbrauch kontaktiert der Karteninhaber unverzüglich die von der Bank bezeichnete Stelle telefonisch. Zudem erstattet er bei strafbaren Handlungen (wie z.B. Diebstahl, Überfall, Drohung etc.) umgehend bei der zuständigen Stelle Anzeige und wirkt nach bestem Wissen zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Minderung des Schadens mit.

Der Karteninhaber zahlt an den dafür ausgerüsteten Raiffeisen Geldautomaten nur qualitativ einwandfreie Noten und Münzen ein. Zur Vermeidung von Schäden sind Fremdkörper vor einer Einzahlung zu entfernen

11. Verantwortlichkeit / Haftung der Bank

Die Bank übernimmt Schäden, die dem Kontoinhaber aus der missbräuchlichen Verwendung der Raiffeisen Debitkarte durch Dritte entstehen, wenn der Karteninhaber die Bedingungen für die Benützung der Raiffeisen Debitkarte eingehalten hat und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft. Nicht als Dritte gelten dem Karteninhaber nahestehende oder mit ihm verbundene Personen, wie z.B. Lebenspartner, Bevollmächtigte sowie im gleichen Haushalt lebende oder sich dort regelmässig aufhaltende Personen. Werden Schäden sowie allfällige Folgeschäden durch eine Versicherung übernommen, so haftet die Bank für diese Schäden nicht. Aus technischen Störungen und/oder Betriebsausfällen, die den Einsatz der Raiffeisen Debitkarte verunmöglichen, entstehende Schäden werden von der Bank nicht übernommen.

12. Vollmachtsbestimmungen

Die Löschung der Kontovollmacht sowie Tod oder Verlust der Handlungsfähigkeit eines Karteninhabers führt nicht automatisch zur Sperrung seiner Raiffeisen Debitkarte. Der Kontoinhaber hat vielmehr eine Sperrung der Raiffeisen Debitkarte ausdrücklich gegenüber der Bank anzuordnen.

13. Gebühren

Für die Ausgabe und die Nutzung einer Raiffeisen Debitkarte kann die Bank eine wiederkehrende Gebühr verrechnen (nachfolgend «Jahresgebühr» genannt). Zudem ist sie berechtigt, für die Transaktionsabwicklung und weitere Dienstleistungen entsprechende Gebühren zu erheben. Alle Gebühren werden über die Dienstleistungspreise der Bank bekannt gegeben.

14. Sperrung / Kündigung

Der Karteninhaber oder der Kontoinhaber sowie die Bank können jederzeit ohne Angabe von Gründen die Sperrung oder die Kündigung der Raiffeisen Debitkarte verlangen.

Die Sperrung kann nur bei der von der Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Eine allfällige Aufhebung der Sperrung ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank möglich. Bei Kündigung der Raiffeisen Debitkarte ist diese unaufgefordert und unverzüglich zerschnitten an die Bank zurückzugeben. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Transaktionen auf dem Kartenoder Conto Service-Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Raiffeisen Debitkarte (Eingang bei Bank) zurückzuführen sind.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, einzelne Dienstleistungen zu kündigen.

Bei Sperrung und bei Kündigung der Raiffeisen Debitkarte entsteht kein Anspruch auf eine Gesamt- oder Teilrückerstattung der Jahresgebühr.

Kündigt der Kontoinhaber das Kartenkonto, wird gleichzeitig auch die Raiffeisen Debitkarte ungültig. Für die Rückgabe gelten die vorgenannten Bedingungen. Bei der Kündigung eines zusätzlichen Conto Service-Kontos wird dieses automatisch von der Raiffeisen Debitkarte getrennt.

Bei einer Sperrung des Karten- oder Conto Service-Kontos durch den Kontoinhaber wird die Raiffeisen Debitkarte nicht automatisch gesperrt. Der Kontoinhaber muss eine ausdrückliche Sperrung der Raiffeisen Debitkarte verlangen, um mögliche Kartentransaktionen auszuschliessen

15. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Der Kunde genehmigt die geänderten Bedingungen mit dem ersten Karteneinsatz; ohne Karteneinsatz gelten diese innert 30 Tagen ohne Widerspruch automatisch als genehmigt.

Version Juni 2015